

Az.: 3 C 9/17

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

## **Normenkontrollurteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
vertreten den Leiter des ver.di Landesbezirkes Sachsen,  
Sachsen-Anhalt und Thüringen

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -

wegen

Unwirksamkeit einer Rechtsverordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen  
hier: Normenkontrolle

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John, den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein sowie den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 31. August 2017

### **für Recht erkannt:**

§ 1 der Verordnung der Antragsgegnerin über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017 aus besonderem Anlass vom 15. Dezember 2016 ist unwirksam, soweit sie den 1. Oktober und 5. November 2017 betrifft und soweit ihr Geltungsbereich am 3. und 17. Dezember 2017 das Gebiet des Ortsteils "Zentrum" überschreitet. Im Übrigen wird der Antrag der Antragstellerin abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt drei, die Antragstellerin ein Viertel der Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Verordnung der Antragsgegnerin über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017.
- 2 Die Antragstellerin ist eine bundesweit tätige Gewerkschaft. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich unter anderem auf den Einzelhandel. Sie hat im Freistaat Sachsen mehrere tausend Mitglieder, von denen ein Großteil im Einzelhandel beschäftigt ist. Die Antragstellerin ist Mitglied der „Allianz für den freien Sonntag“, einem Zusammenschluss verschiedener Organisationen, die sich für den Erhalt des arbeitsfreien Sonntags einsetzen. Gemeinsam mit dieser Allianz plant sie am 1. Oktober 2017 eine Diskussionsveranstaltung zu dem Thema „Sonntagsarbeit - nein Danke!“ durchzuführen, die sich insbesondere an Beschäftigte des Handels richtet.
- 3 Die Antragsgegnerin ist eine kreisfreie Stadt mit rund 580.000 Einwohnern und einer Fläche von ca. 300 km<sup>2</sup>. Sie gliedert sich in 10 Stadtbezirke. Hierzu gehört der Stadtbezirk Mitte mit einer Fläche von etwa 14 km<sup>2</sup> und ca. 54.000 Einwohnern. Innerhalb dieses Stadtbezirks liegt der Ortsteil "Zentrum". Hier befindet sich die

Leipziger City und das historische Zentrum der Stadt. Der Ortsteil Zentrum hat eine Fläche von 0,48 km<sup>2</sup> und wird durch den Innenstadtring begrenzt. Insgesamt verfügt die Stadt über eine Einzelhandelsfläche von rund 840.000 m<sup>2</sup>. Davon entfallen rund 192.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf den Ortsteil Zentrum.

- 4 Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist die "Verordnung der Stadt Leipzig über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017 aus besonderem Anlass vom 15. Dezember 2016" (im Folgenden: Verordnung). Sie wurde am 14. Dezember 2016 vom Stadtrat der Antragsgegnerin beschlossen und am 25. Februar 2017 im Leipziger Amtsblatt veröffentlicht. Sie enthält folgende Regelungen:

"Aufgrund § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010 S. 338), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146), wird abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Absatz 2 SächsLadÖffG verordnet:

#### § 1 Verkaufsoffene Sonntage

1. Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Leipzig dürfen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

	Anlass	Datum
1. Sonntag	Leipziger Markttage	01.10.2017
2. Sonntag	60. Internationales Festival für Dokumentar- und Animationsfilm	05.11.2017
3. Sonntag	Leipziger Weihnachtsmarkt	03.12.2017
4. Sonntag	Leipziger Weihnachtsmarkt	17.12.2017

#### § 2 Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Absatz 1 und 2 des SächsLadÖffG einzuhalten.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten (...)

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

- 5 Die Leipziger Markttage finden vom 23. September 2017 bis zum 1. Oktober 2017 im Ortsteil Zentrum statt. Die anlässlich der 41. Leipziger Markttage abgehaltenen Märkte sind in der Zeit von 23. bis 30. September 2017 täglich zwischen 10 Uhr und 20 Uhr geöffnet, das Programm der Begleitveranstaltungen der Leipziger Markttage dauert teilweise bis 22 Uhr an. Am Sonntag, den 1. Oktober 2017, beginnen die Märkte sowie die Begleitveranstaltungen überwiegend um 10 Uhr und enden um 18 Uhr. Das „60. Internationale Festival für Dokumentar- und Animationsfilm“ (im Folgenden: DOK-Filmfestival) wird vom 30. Oktober 2017 bis zum 5. November 2017 durchgeführt. Die Filmtheater des Festivals befinden sich überwiegend im Ortsteil Zentrum. Einige Veranstaltungen finden auch in Kinos in den Ortsteilen Südvorstadt, Plagwitz, Zentrum-Süd und Zentrum-West statt. Die Ladenöffnungen am 3. und 17. Dezember 2017 werden mit dem jährlich stattfindenden Leipziger Weihnachtsmarkt begründet, dessen Tradition bis ins Jahr 1458 zurückreicht. Dieser findet vom 28. November 2017 bis zum 23. Dezember 2017 auf mehreren Plätzen und Straßen im Ortsteil Zentrum statt. Die Gesamtbruttofläche des Leipziger Weihnachtsmarkts beträgt ca. 14.100 m<sup>2</sup>.
- 6 Am 25. April 2017 hat die Antragstellerin beim Sächsischen Obergericht das Normenkontrollverfahren gegen die Verordnung eingeleitet.
- 7 Zur Begründung trägt die Antragstellerin vor, sie sei antragsbefugt, da sie geltend machen könne, durch die Verordnung in eigenen Rechten verletzt zu sein, denn sie könne sich auf den Sonntagsschutz gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV berufen. Sie verfüge im Bereich Leipzig-Nordsachsen über zahlreiche Mitglieder, die in der Dienstleistungsbranche tätig seien.
- 8 Ihr Normenkontrollantrag sei auch begründet, da die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG nicht gegeben seien. Es bestehe kein besonderer Anlass im Sinne dieser Vorschrift, da die in der Verordnung angegebenen

Anlässe für den jeweiligen Sonntag nicht prägend seien. Weder sei ein enger räumlicher Bezug zwischen Anlassveranstaltung und geöffneten Verkaufsstellen ersichtlich, noch ziehe der jeweilige Anlass mehr Besucher an als die alleinige Sonntagsöffnung. Die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des DOK-Filmfestivals am Nachmittag des 5. November 2017 diene offensichtlich nicht der Versorgung der Besucher des Festivals. Dessen Abschlussveranstaltung finde wie jedes Jahr am Vorabend des letzten Tages, also am 4. November 2017 statt. Zwar fänden am Sonntag, dem 5. November 2017 - wie alljährlich - auch noch Veranstaltungen statt, jedoch nur am Vormittag. Die Zahl der Besucher, die wegen der Einkaufsmöglichkeiten in die Innenstadt strömen, werde die Zahl der Besucher, die alleine wegen der jeweiligen Anlassveranstaltung kämen, um ein Vielfaches übersteigen. Zudem spreche ein Ungleichgewicht zugunsten der geöffneten Verkaufsfläche gegen eine prägende Wirkung der Anlassveranstaltungen. Auch eine thematische Beschränkung auf einzelne Handelszweige sei nicht erfolgt, obwohl dies angezeigt gewesen wäre. Schließlich habe die Antragsgegnerin das ihr nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG eingeräumte Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Sie habe keine Prognose dahingehend getroffen, dass die Anlassveranstaltungen eine hohe Besucherzahl erwarten ließen, die ihrerseits die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen rechtfertigen könne. Zudem habe sie die sonstigen Öffnungsmöglichkeiten und das Ausmaß der Sonderöffnungen nicht berücksichtigt und sich von sachfremden Motiven leiten lassen.

- 9 Zur Begründung verweist die Antragstellerin unter anderem auf „Passantenfrequenzzählungen“, die das Immobilienunternehmen „E. GmbH“ seit 1994 an „einzelhandelsrelevanten“ Standorten in verschiedenen Städten Deutschlands regelmäßig durchführt. Dabei wird die Zahl der Passanten ermittelt, die in einem bestimmten Zeitraum einen vorher festgelegten „Zählpunkt“ passieren. Im Jahr 2017 wurden diese Zählungen am Dienstag, den 28. März, zwischen 16 und 18 Uhr und am Samstag, den 1. April, zwischen 14 und 16 Uhr durchgeführt. Die Erhebungen fanden innerhalb des Ortsteils Zentrum in der Petersstraße und der Grimmaischen Straße statt. Hierbei wurden am 28. März 2017 durchschnittlich 3.832 Passanten pro Stunde in der Petersstraße und 2.834 in der Grimmaischen Straße gezählt. Am 1. April 2017 waren es in der Petersstraße 7.159 und in der Grimmaischen Straße 5.913 Passanten.

- 10 Nach Ansicht der Antragstellerin belegen diese Zahlen, dass der von der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen ausgelöste Besucherstrom deutlich über demjenigen liegen dürfte, der von den Anlassveranstaltungen ausgelöst wird.
- 11 Die Antragstellerin beantragt,  
  
die Verordnung der Antragsgegnerin über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017 aus besonderem Anlass vom 15. Dezember 2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2017, für unwirksam zu erklären.
- 12 Die Antragsgegnerin beantragt,  
  
den Antrag abzulehnen.
- 13 Ihrer Ansicht nach ist der Normenkontrollantrag bereits unzulässig. Die Antragstellerin sei nicht antragsbefugt, da die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 VwGO nicht vorlägen. Aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV folge kein subjektives Recht der Gewerkschaften, da diese Regelung lediglich eine objektivrechtliche institutionelle Garantie enthalte. Das Vorhaben der Antragstellerin, am 1. Oktober 2017 eine Diskussionsveranstaltung zu dem Thema „Sonntagsarbeit - nein Danke!“ durchzuführen, ändere hieran nichts. Diese Veranstaltung sei vorgeschoben und diene nur dazu, das vorliegende Verfahren führen zu können. Denn sie könne auch an einem anderen Tag durchgeführt werden. Die Antragstellerin sei von ihr im Vorfeld angehört worden und habe keine Einwände gegen die beabsichtigte Verordnung erhoben.
- 14 Die Verordnung sei rechtmäßig. Anders als die Antragstellerin meine, komme den jeweiligen Anlassveranstaltungen prägende Wirkung zu. Sie stünden in der öffentlichen Wahrnehmung im Vordergrund, wohingegen die Ladenöffnungen lediglich als Begleitveranstaltungen zu dem jeweiligen Anlass wahrzunehmen seien. Damit handle es sich bei den der Verordnung zugrunde gelegten Veranstaltungen jeweils um einen besonderen Anlass im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.
- 15 Zu den 41. Leipziger Markttagen mit einem umfangreichen Rahmenprogramm würden insgesamt bis zu 500.000 Besucher erwartet. Der Markt umfasse mehr als 100 Stände.

Ca. 130 Händler und Gastronomen aus der Region, aber auch aus anderen Bundesländern sowie aus Nachbarländern seien daran beteiligt. Der verkaufsoffene Sonntag falle zeitlich in das letzte Veranstaltungswochenende, an dem ca. 100.000 Besucher erwartet würden. Denn zeitgleich fänden an diesem Sonntag im Bereich des Nicolaihofs die Feierlichkeiten zum Erntedankfest statt, zu dem ebenfalls zahlreiche Besucher erwartet würden. Die Sonntagsöffnung am 1. Oktober 2010 gewährleiste somit die Versorgung der zu erwartenden Veranstaltungsbesucher. Anlässlich der Leipziger Markttage fänden auch außerhalb der 41. Leipziger City Aktionen und Veranstaltungen statt. Zudem sei auch außerhalb der Innenstadt eine prägende Wirkung zu verzeichnen, da auch Händler in anderen Stadtteilen anlassbezogene Aktionen und Veranstaltungen anböten. Angesichts der vielfältigen Angebote sei eine Beschränkung auf einzelne Handelszweige nicht umsetzbar. Die Leipziger Markttage seien daher bereits allein geeignet, einen beträchtlichen Besucherstrom auszulösen, weswegen ihnen prägende Wirkung zukomme.

16 Dies gelte auch für das DOK-Filmfestival, zu dem bis zu 50.000 Besucher aus der ganzen Welt erwartet würden. Die Öffnung von Verkaufsstellen sei durch den dadurch ausgelösten erhöhten Versorgungsbedarf gerechtfertigt. Hierbei handele es sich um eines der international führenden Dokumentarfilmfestivals und das größte Filmfestival Deutschlands im Bereich des Dokumentarfilms. Das DOK-Filmfestival strahle auch in andere Stadtteile aus, da die Spielstätten und Veranstaltungsorte des Festivals auch außerhalb der Innenstadt, dort in den Ortsteilen Zentrum, Zentrum-Südwest und Zentrum-West, gelegen seien, nämlich im Stadtbezirk Süd im Ortsteil Südvorstadt und im Stadtbezirk Südwest im Ortsteil Plagwitz. Die Besucher kämen allein nach Leipzig, um sich Dokumentarfilme anzuschauen und nicht, um in den geöffneten Läden einzukaufen.

17 Auch die Sonntagsöffnungen anlässlich des Leipziger Weihnachtsmarkts entsprächen den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage. Auch hier bestehe ein ausreichendes Versorgungsinteresse. Jährlich würden zwei Millionen Besucher zu dem Marktgeschehen erwartet und es sei täglich mit mehreren zehntausend Gästen zu rechnen. Es handle sich um den zweitältesten Weihnachtsmarkt Deutschlands. Das touristische Interesse am Leipziger Weihnachtsmarkt sei in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Der Leipziger Weihnachtsmarkt sei inzwischen in den

Reisekatalogen fast aller Reiseveranstalter gelistet. Es werde ca. 300 Stände an 10 Standorten im gesamten Innenstadtbereich geben. Mit der allgemeinen Öffnung von Verkaufsstellen könne sie ihr Image als moderne, weltoffene und gastfreundliche Stadt nachhaltig unter Beweis stellen. Befragungen der letzten Jahre hätten bestätigt, dass der Leipziger Weihnachtsmarkt einen beträchtlichen Besucherstrom auslöse. Er werde von den Besuchern als Hauptveranstaltung gesehen, die Öffnung von Verkaufsstellen hingegen als reine Begleitveranstaltung wahrgenommen. Da es sich bei dem Leipziger Weihnachtsmarkt nicht um einen örtlich begrenzten Weihnachtsmarkt handle, komme eine Begrenzung auf einzelne Ortsteile nicht in Betracht. So finde beispielsweise auch im Paunsdorf Center, in etwa zehn km Entfernung von der Leipziger City, regelmäßig ein Weihnachtsmarkt statt. Dies gelte auch für das Allee-Center Leipzig, das sich etwa sieben Kilometer entfernt vom Zentrum befinde. Dieser Weihnachtsmarkt zeichne sich durch seine einzigartige Weihnachtsdekoration aus. Ein weiterer Weihnachtsmarkt werde alljährlich auch im Leipziger Hauptbahnhof abgehalten.

18 Anders als die Antragstellerin meine, spielten in Leipzig die Flächenverhältnisse in Bezug auf die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung nur eine untergeordnete Rolle, da die Stadt auf kleinster Fläche die meisten Verkaufsflächen habe. Auch eine Beschränkung auf bestimmte Handelszweige sei nicht möglich, da dem Kunden kein selektives Versorgungsinteresse unterstellt werden könne. Auch insoweit habe sie von ihrem Ermessen ordnungsgemäß Gebrauch gemacht. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen bei der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in früheren Jahren könne sie einschätzen, ob Veranstaltungen als Anlassveranstaltungen in Betracht kämen und ob Besucherzahlen zu erwarten seien, die die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen rechtfertigten.

19 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren wie auch dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren (3 B 119/17) sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

20 Der zulässige Normenkontrollantrag hat überwiegend Erfolg.



- 21 I. Der am 25. April 2017 beim Oberverwaltungsgericht eingegangene Normenkontrollantrag gegen die am 25. Februar 2017 im Amtsblatt der Antragsgegnerin veröffentlichte Verordnung ist zulässig. Er wahrt insbesondere die Antragsfrist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wonach der Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu stellen ist.
- 22 Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist die Antragstellerin antragsbefugt. An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der Klagebefugnis im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO (BVerwG, Urt. v. 26. Februar 1999, NVwZ 2000, 197; SächsOVG, Beschl. v. 9. November 2009 - 3 B 455/09 -, juris Rn. 27).
- 23 Die Antragstellerin kann geltend machen, durch die zur Prüfung gestellte Norm in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Hierfür genügt ihr Vortrag, die angegriffene Rechtsverordnung sei mit der Ermächtigungsgrundlage des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG nicht vereinbar. Die Ausgestaltung des Sonntagsschutzes in § 8 SächsLadÖffG dient auch dem Schutz des Interesses von Vereinigungen und Gewerkschaften am Erhalt günstiger Rahmenbedingungen für gemeinschaftliches Tun und ist in diesem Sinne drittschützend. Obgleich die Antragstellerin nicht unmittelbar Adressatin der durch die Rechtsverordnung gestatteten Ladenöffnung ist, ist sie als Gewerkschaft somit durch die angegriffene Rechtsverordnung in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen und kann sich folglich darauf berufen, die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG hätten nicht vorgelegen.
- 24 § 8 SächsLadÖffG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag, der sich für den Gesetzgeber aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV ergibt. Nach Art. 139 WRV bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Der objektivrechtliche Schutzauftrag, der in der Sonn- und Feiertagsgarantie begründet ist, ist auf die Stärkung des Schutzes derjenigen Grundrechte angelegt, die in besonderem Maße auf Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung angewiesen sind (BVerfG, Urt. v. 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07, 2858/07 -, juris; SächsOVG, Beschl. v. 9. November 2009 - 3 B 455/09 -, juris Rn. 27).

- 25 Zu diesen Grundrechten zählen auch die Vereinigungs- und die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG. Der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ist ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Rhythmisch wiederkehrende Tage kollektiver Arbeitsruhe und die damit verbundene synchrone Taktung des sozialen Lebens erleichtern das gemeinschaftliche Tun im Rahmen von Vereinigungen und Gewerkschaften. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ist deshalb auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens von Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen bedeutsam (BVerfG, Urt. v. 1. Dezember 2009 a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 11. November 2015 - 8 CN 2.14 -, juris Rn. 16; Urt. v. 26. November 2014 - 6 CN 1.13 - juris; SächsOVG, Beschl. v. 11. Dezember 2015 - 3 B 369/15 -, juris Rn. 5; ThürOVG, Urt. v. 22. September 2016 - 3 N 182/16 -, juris Rn. 35; BayVGH, Urt. v. 18. Mai 2016 - 22 N 15/1526 -, juris Rn. 31; OVG NRW, Beschl. v. 15. August 2016 - 4 B 887/16 -, juris Rn. 8 ff., jeweils m. w. N.).
- 26 Dies vorausgeschickt bestehen keine Zweifel, dass die Antragstellerin nach § 42 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt ist. Die Rechtsverordnung erlaubt die sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen, die dem Dienstleistungsbereich zuzuordnen sind. Hier kann dahinstehen, ob die Durchführung der von der Antragstellerin gemeinsam mit der „Allianz für den freien Sonntag“ für den 1. Oktober 2017 geplanten Diskussionsveranstaltung zu dem Thema „Sonntagsarbeit - nein Danke!“ ernsthaft beabsichtigt oder von ihr nur vorgeschoben wurde, wie die Antragsgegnerin einwendet. Eine Gewerkschaft ist nämlich schon dann in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen, wenn sich die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonntag potentiell negativ auf die Grundrechtsverwirklichung auswirken kann. Dies nicht erst dann der Fall, wenn sie an diesem Sonntag bereits konkrete Veranstaltungen geplant hat. Denn die Sonntagsöffnung wirkt sich auch auf noch nicht abgeschlossene sowie auf die Möglichkeit zukünftiger Planungen aus. Unabhängig davon ist auch der Bereich ihrer Mitgliederwerbung betroffen. An der Antragsbefugnis der Antragstellerin kann daher kein Zweifel bestehen. Sie hat vorgetragen, dass sie in diesem Bereich tätige Arbeitnehmer vertrete und im Bereich Leipzig-Nordsachsen über zahlreiche Mitglieder verfüge. Vor diesem Hintergrund und auch angesichts ihres Organisationsgrads von mehreren tausend Mitgliedern auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen kann davon ausgegangen werden, dass Mitglieder der Antragstellerin an

diesem Tag an der Teilnahme gemeinschaftlicher Veranstaltungen der Antragstellerin gehindert wären.

- 27 Vor dem Hintergrund, dass durch § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG jede Gemeinde in Sachsen ermächtigt wird, jährlich an bis zu vier Sonntagen die Öffnung von Verkaufsstellen zu gestatten, kann auch nicht von einer nur geringfügigen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Wenn viele Gemeinden von der Ermächtigung Gebrauch machen, kann über das ganze Jahr gesehen ein „Flickenteppich“ entstehen, der die Organisation gemeinschaftlicher gewerkschaftlicher Tätigkeiten an Sonntagen spürbar erschweren kann (BVerwG, Urt. v. 11. November 2015 a. a. O. Rn. 18).
- 28 Kann eine Gewerkschaft gegen die Öffnung von Verkaufsstellen danach die Verletzung eigener Rechte geltend machen und beruht ihre Antragsbefugnis somit nicht auf der Geltendmachung von Arbeitnehmerrechten im Wege der Prozessstandschaft, entfällt die Antragsbefugnis der Antragstellerin auch nicht schon deswegen, weil sich nach § 2 der Verordnung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels keine Verpflichtung ergibt, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage tätig zu werden. Ob die Arbeitnehmer nach dem Willen des Verordnungsgebers auf freiwilliger Basis zu beschäftigen sind und somit an den betroffenen Sonntagen zwischen der Teilnahme an etwaigen gewerkschaftlichen Veranstaltungen und ihrer Arbeit im Dienstleistungsgewerbe frei wählen können, spielt für die Antragsbefugnis der antragstellenden Gewerkschaft keine Rolle (vgl. HessVGH, Beschl. v. 3. April 2014 - 8 B 602/14 -, juris Rn. 3).
- 29 II. Der Normenkontrollantrag ist überwiegend begründet. Die Verordnung der Antragsgegnerin über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017 aus besonderem Anlass vom 15. Dezember 2016 beruht zwar auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage und wurde ordnungsgemäß verkündet (1.). Die Verordnung ist jedoch unwirksam, soweit sie in ihrem § 1 den 1. Oktober und 5. November 2017 betrifft und soweit ihr Geltungsbereich am 3. und 17. Dezember 2017 das Gebiet des Ortsteils "Zentrum" überschreitet (2.). Insoweit ist die Verordnung für ungültig zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

- 30 1. In formeller Hinsicht ist die Verordnung rechtmäßig. Sie wahrt ausweislich ihrer Präambel das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG, Art. 75 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf. Sie ist vom Stadtrat der Antragsgegnerin am 14. Dezember 2016 mehrheitlich beschlossen worden. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass hierbei gegen Verfahrensvorschriften verstoßen worden ist. Die Verordnung ist am 15. Dezember 2016 vom Oberbürgermeister der Antragsgegnerin ausgefertigt und entsprechend § 1 Satz 2 Nr. 1, § 2 Nr. 1 und § 6 KomBekVO i. V. m. § 4 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der seit 10. Juli 2013 geltenden Fassung bekanntgemacht worden.
- 31 2. Soweit die Verordnung in § 1 am 1. Oktober und am 5. November 2017 die Öffnung von Verkaufsstellen erlaubt und soweit ihr Geltungsbereich am 3. und 17. Dezember 2017 das Gebiet des Ortsteils "Zentrum" überschreitet, steht sie nicht mit § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG in Einklang.
- 32 Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung ist § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG. Bedenken gegen die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit höherrangigem Recht bestehen nicht (vgl. SächsVerfGH, Urt. v. 21. Juni 2012 - Vf 77-II-11 -, juris).
- 33 Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen in ihrem Gemeindegebiet an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung zu gestatten. Gemäß § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG ist die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann an Sonn- und Feiertagen verboten.
- 34 Bei dem Tatbestandsmerkmal "aus besonderem Anlass" in § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe auszulegen ist (Art. 140 GG, Art. 109 Abs. 4 SächsVerf, jeweils i. V. m. mit Art. 139 WRV).

- 35 Zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs kann sich der Senat die gefestigte Rechtsprechung zum Tatbestandmerkmal "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" in § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG zu Eigen machen. Denn die in § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 LadSchlG und § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG jeweils geregelten Ermächtigungen, Ausnahmen vom Verbot der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen durch untergesetzliche Normen zu regeln, sind im Wesentlichen gleichen Inhalts.
- 36 Auch nach Bundesrecht (§ 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen bleiben. Abweichend hiervon dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG). § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG ermächtigt die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen, diese durch Rechtsverordnung freizugeben. Zwar ermächtigt § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG die Gemeinden, die Öffnung von Verkaufsstellen an vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr und damit für eine Dauer von sechs Stunden zu gestatten, während die bundesrechtliche Ermächtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG - ohne tageszeitliche Vorgaben - auf eine Dauer von höchstens fünf zusammenhängenden Stunden beschränkt bleibt. Davon abgesehen regelt § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG gegenüber § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG jedoch keine weitergehende Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen.
- 37 Auch liegt den Ermächtigungen zum Erlass von untergesetzlichen Normen in § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 LadSchlG und § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG dasselbe Konzept des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe zugrunde.
- 38 Nach der Streichung des Ladenschlussrechts aus dem Katalog der Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) hat der sächsische Gesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dieses Recht in eigener Verantwortung zu regeln. Dies erfolgte zunächst mit Erlass des bis 31. Dezember 2010 befristeten Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 16. März 2007 (SächsGVBl. 2007, S. 42) und sodann mit Erlass des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl.

2010, S. 338), das in der hier anzuwendenden Fassung zuletzt durch Art. 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. 2012, S. 130, 146) geändert wurde.

- 39 Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung sollen die Regelungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes einerseits den Bedürfnissen der Verbraucher nach "flexiblen und den Lebensgewohnheiten der heutigen Gesellschaft entsprechenden Ladenöffnungszeiten" gerecht werden. Zugleich soll das Gesetz aber auch dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Beschäftigten im Einzelhandel vor übermäßiger Inanspruchnahme und sozial ungünstigen Arbeitszeiten geschützt werden (LT-Drs. 4/6839 S. 1 f.).
- 40 Dafür, dass der Landesgesetzgeber - abgesehen von der zeitlichen Erstreckung auf sechs Stunden Dauer - gegenüber der bundesrechtlichen Regelung eine grundsätzlich weitergehende Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen im Auge hatte, lässt sich der Gesetzesbegründung nichts entnehmen. Es spricht nichts dafür, dass der sächsische Gesetzgeber einen niedrigeren Standard hinsichtlich des aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV folgenden Schutzauftrags im Auge hatte, als der Bundesgesetzgeber mit § 14 Abs. 1 LadSchlG. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Landesgesetzgeber die bislang in § 14 LadSchlG enthaltene Voraussetzung, wonach Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein können, durch die allgemeine Bezeichnung „aus besonderem Anlass“ ersetzt hat. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung soll sich darin die Beachtung des verfassungsrechtlich gebotenen Regel-Ausnahme-Prinzips widerspiegeln (LT-Drs. 5/3083 S. 20).
- 41 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet der in Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Das gesetzliche Schutzkonzept hat Sonn- und Feiertage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben. Ausnahmen vom Verbot der Öffnung von Verkaufsstellen müssen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung

der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Ausnahmen dürfen daher keine für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeit auslösen, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird. Daher können weder das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potenzieller Kunden als Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen herhalten (zur Öffnung von Verkaufsstellen an Samstagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 LadSchlG i. d. F. des Gesetzes vom 30. Juli 1996 [BGBl I S. 1186]: BVerfG, Urt. v. 9. Juni 2004 a. a. O. juris Rn. 144; zu § 3 Abs. 1 BerlLadÖffG: vgl. Urt. v. 1. Dezember 2009 a. a. O. juris Rn. 157; 170 ff.).

- 42 Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat das Tatbestandsmerkmal "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" in § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG ausgehend von der obigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiter verfassungskonform geprägt. Danach setzt dieses Tatbestandsmerkmal voraus, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen sein können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Dezember 1989 - 1 B 153.89 -, juris Rn. 5).
- 43 Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem eine weitergehende verfassungskonforme Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 14 LadSchlG geboten. Es muss sichergestellt sein, dass die öffentliche Wirkung einer an einem Sonn- oder Feiertag stattfindenden Anlassveranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund steht; letztere darf den gesamten Umständen nach nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen. Dieser Annexcharakter lässt sich in der Regel nur bejahen, wenn die Öffnung von Verkaufsstellen auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, da nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die durch die Öffnung von Verkaufsstellen bewirkte werktägliche Prägung nur dann im Hintergrund, wenn nach einer anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den die Anlassveranstaltung auslöst, die Zahl der

Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen (BVerwG, Urt. v. 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 -, juris Rn. 21; grundlegend: Urt. v. 11. November 2015 - 8 CN 2.14 -, juris Rn. 23 ff.).

44 Der Senat schließt sich dieser verfassungskonformen Auslegung an, der auch die anderen Obergerichte ganz überwiegend gefolgt sind (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Juni 2017 - 1 S 26/17 -, juris Rn. 42 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2017 - 7 ME 32/17 -, juris Rn. 26; ThürOVG, Urt. v. 22. September 2016 - 3 N 182/16 -, juris Rn. 46 ff.; Beschl. v. 7. März 2016 - 3 EN 123/16 -, juris Rn. 25; OVG NRW, Beschl. v. 15. August 2016 - 4 B 887/16 -, juris Rn. 32, 37; HessVGH, Beschl. v. 4. Mai 2016 - 8 B 1249/16 -, juris Rn. 29; BayVGH, Urt. v. 18. Mai 2016 - 22 N 15/1526 -, juris Rn. 29; kritisch: VGH BW, Beschl. v. 13. März 2017 - 6 S 309/17 -, juris Rn. 11).

45 Es bleibt grundsätzlich der Gemeinde überlassen, worauf sie die von ihr anzustellende Prognose stützt. Hierbei sind sowohl die zu erwartenden Besucherströme von Bedeutung, die durch die Anlassveranstaltung ausgelöst werden, als auch diejenigen, die mit der Öffnung von Verkaufsstellen verbunden wären. Zur Abschätzung kann sie etwa auf Befragungen oder auf Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen zurückgreifen. Zum Beispiel könnten an Sonntagen, an denen keine Anlassveranstaltungen durchgeführt werden, in der Innenstadt unter Passanten Erhebungen über Besucherströme durchgeführt werden. Um die zu erwartenden Besucherströme zu ermitteln, die durch die Ladenöffnungen ausgelöst werden, bieten sich Erhebungen unter Passanten an einem Samstag an, der für die meisten arbeitsfrei ist. Idealerweise könnten solche Erhebungen auch darüber Aufschluss geben, ob die Besucher zum Einkaufen unterwegs sind oder sich aus anderen Gründen (Tourismus, Gastronomie, Arbeit usw.) in der Stadt aufhalten. Die Ergebnisse vorgenannter Untersuchungen könnten mit den Besucherzahlen ins Verhältnis gesetzt werden, die anlässlich der Anlassveranstaltungen erwartet werden. Allerdings sind an solche Erhebungen keine strengen Anforderungen zu stellen. Ausreichend ist, wenn sie zu einer groben Abschätzung der Besucherströme tauglich sind und damit nachvollziehbare Anhaltspunkte in Bezug auf die prägende Wirkung liefern können. Findet eine Anlassveranstaltung erstmals statt und bestehen daher keine greifbaren Anhaltspunkte über die zu erwartenden Besucherströme, wird die



Prognose freilich pauschaler ausfallen müssen. Als weiteres Indiz für die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung kann unter Umständen auch das Ausmaß der Fläche der anlassgebenden Veranstaltung im Verhältnis zur Verkaufsfläche der geöffneten Verkaufsstellen herangezogen werden.

- 46 Im Übrigen gibt § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsLadÖffG den Gemeinden weitere Möglichkeiten an die Hand, um die öffentliche Wirkung der Öffnung von Verkaufsstellen zu begrenzen. Danach kann sie diese nämlich räumlich auf bestimmte Ortsteile und inhaltlich auf bestimmte Handelszweige beschränken. Bei auf bestimmte Handelszweige beschränkten Veranstaltungen kann der erforderliche Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung auch thematisch dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung von Verkaufsstellen nur für dieselben Handelszweige zugelassen wird.
- 47 Grundsätzlich gilt, dass der Gemeinde den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nur gerecht wird, wenn sie sich im Vorfeld des Normerlasses vergewissert hat, wie sich die von ihr zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen auf den Charakter der hiervon betroffenen Sonntage auswirken wird (so auch ThürOVG, Urt. v. 22. September 2016 a. a. O. Rn. 53). Dabei darf sich die Gemeinde nicht in Spekulationen verlieren. Dies ist mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag, die Sonn- und Feiertagsruhe zu schützen, unvereinbar und führt zur Ungültigkeit der Verordnung.
- 48 Die Antragsgegnerin hat im Vorfeld keine Untersuchungen angestellt, um sich selbst zu vergewissern, ob der prägende Charakter der Anlassveranstaltungen im Fall der Öffnung von Verkaufsstellen erhalten bleibt und der Öffnung der Verkaufsstellen von der Öffentlichkeit deswegen lediglich Annexcharakter zukommt. Allerdings ist die Verordnung nicht schon deswegen ungültig.
- 49 Beim Erlass von (untergesetzlichen) Normen kommt der Gemeinde eine aus ihrem Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 84 Abs. 1 SächsVerf) abzuleitende Einschätzungsprärogative zu (vgl. BayVGH, Urt. v. 3. Dezember 2014 - 4 N 14/2046 -, juris Rn. 34; zu kommunalen Satzungen, vgl. Quecke/Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke u. a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Stand: Mai

2017, § 4 Rn. 33; Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand: Oktober 2015, § 4 Rn. 10). Dieses normative Ermessen - ebenso wie sich dem Normgeber eröffnende Beurteilungsspielräume - ist gerichtlich grundsätzlich nur begrenzt überprüfbar. Grundsätzlich setzt eine gerichtliche Überprüfung des Abwägungsvorgangs bei untergesetzlichen Normen normativ gestaltete Abwägungsdirektiven voraus, wie sie etwa im Bauplanungsrecht bestehen. Bestehen solche - wie hier in Bezug auf die zu prüfende Verordnung - nicht, kann die Rechtswidrigkeit einer Norm mit Mängeln im Abwägungsvorgang nicht begründet werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. April 2006 - 6 C 19.05 -, juris Rn. 16. m. w. N.).

- 50 Fehlt es - wie hier - an Untersuchungen im Vorfeld des Erlasses einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zur Prognose von Besucherströmen, kann das Gericht solche Untersuchungen nicht nachholen, da ihm eine eigene Prognose nicht möglich ist. Die Beurteilung unterliegt der Einschätzungsprärogative des Normgebers und ist daher gerichtlich nur begrenzt überprüfbar (BVerwG, Urt. v. 11. November 2015 a. a. O. Rn. 36; OVG NRW, Beschl. v. 15. August 2016 a. a. O. Rn. 43 ff.; ThürOVG, Urt. v. 22. September 2016 a. a. O. Rn. 54). Fehlt es an Beurteilungsgrundlagen in Form von im Vorfeld durchgeführten Untersuchungen, hat sich die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle folglich darauf zu beschränken, ob gemessen an den bei verfassungskonformer Auslegung anzulegenden rechtlichen Maßstäben die bei Erlass der Rechtsverordnung vorgenommene Prognose sich gleichwohl als schlüssig und noch vertretbar erweist (BVerwG, a. a. O. Rn. 43; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Juni 2017 a. a. O. Rn. 52). Denn der Beurteilungsspielraum des Normgebers ist erst dann überschritten, wenn seine Erwägungen so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die angegriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen abgeben können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. September 2010 - 1 BvR 1789/10 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.; Beschl. v. 12. Dezember 2006 - 1 BvR 256/04 -, juris Rn. 64; zur Einrichtung einer Alkoholverbotszone: SächsOVG, Urt. v. 30. März 2017 - 3 C 19/16 -, juris Rn. 39 m. w. N.). Das Oberverwaltungsgericht hat folglich zu prüfen, ob der Normgeber das Ziel, den Sonntag zu schützen, in einer Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gerecht werdenden Weise erfasst und umschrieben hat, ob er im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ein zum Sonntagsschutz taugliches Auswahlverfahren gewählt

hat, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt und schließlich, ob er sich in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat (vgl. zu Hartz-IV-Regelsatz, Hartz-IV-Gesetz: BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 u. a. -, juris Rn. 143).

51 Entscheidend ist daher nicht die Ergebnisrichtigkeit unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bekannten Tatsachen. Handelt es sich - wie hier - um eine Satzung oder Verordnung einer Gemeinde und ist Normgeber folglich der Gemeinderat (vgl. § 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, § 53 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO), steht diesem die Einschätzungsprärogative zu. Somit kommt es für die Prüfung, ob der Beurteilungsspielraum beim Erlass der Norm überschritten wurde, maßgeblich auf dessen Kenntnisstand an. Von Bedeutung sind also nur die Tatsachen und Zahlen, die dem Gemeinderat im Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt waren sowie die Rechenschritte, die hierauf beruhen. Nur auf Grundlage der dem Gemeinderat bekannten Fakten kann vom Gericht festgestellt werden, ob dieser seinen Beurteilungsspielraum überschritten hat oder ob die Prognose noch vertretbar ist. Würde das Gericht andere Tatsachen berücksichtigen als sie dem Normgeber bekannt waren, liefe das darauf hinaus, dass es eine eigene Prognose vornimmt. Damit kommt es bei kommunalen Satzungen in erster Linie auf die Beratungsunterlagen an, die den Stadträten zur Befassung und Beschlussfassung vorgelegt wurden. Zu berücksichtigen sind ferner auch sonstige offenkundige Tatsachen, von denen angenommen werden kann, dass sie den Stadträten der Antragsgegnerin im Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt gewesen sind, obwohl sie nicht Gegenstand der Beratungsunterlagen waren.

52 Daher kommt es auf Beurteilungsgrundlagen, die von den Beteiligten erst später - etwa im gerichtlichen Verfahren - eingebracht werden, regelmäßig nicht an. Die von der Antragstellerin ins Verfahren eingeführten Ergebnisse von "Passantenfrequenzzählungen" des Immobilienunternehmens „E. GmbH“ sind für die Prüfung der Vertretbarkeit der Prognose des Stadtrats somit ebenso ohne Belang wie die Tatsachen, welche die Antragsgegnerin in ihrer Antragsrwiderrung sowie mit Schriftsatz vom 28. August 2017 genannt hat. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Zahlen den Stadträten im Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt gewesen sind.

- 53 Die Begründung, welche die Antragsgegnerin ihren Stadträten zum Erlass der Verordnung vorgelegt hat (Ratsvorlage), enthält zu keinem der Sonntage Angaben über die zu erwartenden Besucherströme, die allein durch die Ladenöffnung ausgelöst werden. Sie hat insbesondere auch nicht auf die Erhebungen des Immobilienunternehmens „E. GmbH“ abgehoben, die die Antragstellerin für ihre Argumentation anführt. Vielmehr verweist die Ratsvorlage in erster Linie auf die zu erwartenden Besucherströme, die durch die Anlassveranstaltungen nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre ausgelöst werden. Zudem verweist sie jeweils auf die herausgehobene Attraktivität der Anlassveranstaltungen und ihres Programms, beim Leipziger Weihnachtsmarkt auf dessen jahrhundertealte Tradition und seine touristische Bedeutung sowie beim DOK-Filmfestival auf seinen internationalen Charakter.
- 54 Ausgehend von diesen Vorüberlegungen ist die Verordnung nicht mit § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG vereinbar, soweit sie in § 1 am 1. Oktober und am 5. November 2017 die Öffnung von Verkaufsstellen erlaubt und soweit ihr Geltungsbereich am 3. und 17. Dezember 2017 das Gebiet des Ortsteils "Zentrum" der Leipziger City überschreitet.
- 55 a) Die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des Leipziger Weihnachtsmarktes am 3. und 17. Dezember 2017 steht mit § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG in Einklang, soweit sie das Gebiet des Ortsteils "Zentrum" nicht überschreitet. Nur beschränkt auf dieses Gebiet ist die Prognose vertretbar, dass die Öffnung von Verkaufsstellen lediglich als Annex zum anlassgebenden Leipziger Weihnachtsmarkt wahrgenommen und dessen Charakter trotz der Öffnung von Verkaufsstellen erhalten bleibt.
- 56 In der Ratsvorlage hat die Antragsgegnerin auf die historische Bedeutung der mehr als 250 Stände umfassenden anlassgebenden Marktveranstaltung, ihre Tradition sowie ihre touristische Dimension hingewiesen. Es würden Besucher nicht nur aus der Region, sondern aus ganz Deutschland erwartet, die zum Teil mit Bussen und Sonderzügen ankämen. Auch aus Frankreich und den skandinavischen Ländern sowie aus den Nachbarländern Polen und Tschechien reisten alljährlich zahlreiche Besucher an. Es werde mit über vierhundert Reisebussen gerechnet, die anlässlich des diesjährigen Leipziger Weihnachtsmarkts nach Leipzig kämen. Die

Übernachtungszahlen seien in der Adventszeit seit 2004 von 130.000 auf aktuell knapp über 220.000 gestiegen. Es werde täglich mit mehreren zehntausend Besuchern des Leipziger Weihnachtsmarkts gerechnet. Eine örtliche Begrenzung der Öffnung von Verkaufsstellen sei nicht möglich, da auch in anderen Stadtteilen, nämlich im Paunsdorf Center und im Allee-Center, gleichzeitig Weihnachtsmärkte stattfänden.

57 Angesichts dieser hohen Besucherzahlen hält der Senat die Prognose des Stadtrats der Antragsgegnerin noch für vertretbar, dass der anlassgebende Leipziger Weihnachtsmarkt bei der Öffnung der Verkaufsstellen seinen prägenden Charakter nicht einbüßen wird. Dies gilt jedoch nur in Bezug auf Verkaufsstellen, die sich im Ortsteil Zentrum befinden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

58 Die Antragsgegnerin hat die Gesamtbesucherzahl des Leipziger Weihnachtsmarkts in ihrer Antragsrüge auf zwei Millionen beziffert, was rein rechnerisch auf eine tägliche Besucherzahl von etwa 75.000 schließen lässt. In der Ratsvorlage werden zwar keine konkreten Zahlen über zu erwartende Besucherströme genannt. Der Senat geht jedoch davon aus, dass die Stadträte gleichwohl in etwa von solchen Besucherzahlen in dieser Größenordnung ausgegangen sein dürften. Den Stadträten dürfte bei der Beschlussfassung bewusst gewesen sein, dass vom Leipziger Weihnachtsmarkt im Vergleich zu den Leipziger Markttagen eine deutlich höhere Anziehungskraft ausgeht. Für die Leipziger Markt tage wurde die Gesamtbesucherzahl von der Antragsgegnerin in der Ratsvorlage mit 250.000 angegeben, woraus sich durchschnittlich 28.000 Besucher errechnen. Aufgrund der touristischen Bedeutung des Leipziger Weihnachtsmarkts sowie der Tatsache, dass er ausweislich der Ratsvorlage fast doppelt so viel Stände umfasst wie die Leipziger Markt tage, nicht zuletzt aber auch aus eigener Anschauung dürften die Stadträte davon ausgegangen sein, dass die täglichen Besucherzahlen des Leipziger Weihnachtsmarkts diejenigen der Leipziger Markt tage um ein Mehrfaches übersteigen. Hinzu kommt, dass der Besuch eines Weihnachtsmarkts in der Adventszeit für viele Familien obligatorisch geworden ist und Weihnachtsmärkte oft auch zum gesellschaftlichen Treffpunkt dienen. In Ermangelung konkreter Angaben in der Ratsvorlage konnten die Stadträte über die Zahl der zu erwartenden Besucher an den betroffenen Sonntagen letztlich jedoch nur spekulieren. Geht man jedenfalls davon aus, dass am Wochenende mindestens 75.000 Besucher täglich zu erwarten sind, erscheint es dennoch nicht

völlig fernliegend und somit noch vertretbar, allein aufgrund des Besucheraufkommens des Leipziger Weihnachtsmarkts dessen prägende Wirkung auch im Falle der Öffnung von Verkaufsstellen zu prognostizieren.

- 59 Allerdings gilt das nicht für das gesamte Stadtgebiet der Antragsgegnerin. Soweit die Verordnung die Öffnung von Verkaufsstellen außerhalb des Ortsteils Zentrum gestattet, ist die Verordnung mangels prägender Wirkung des Leipziger Weihnachtsmarkts aufzuheben. Die Antragsgegnerin ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die prägende Wirkung außerhalb des Ortsteils Zentrum bei einer Öffnung von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet erhalten bleibt, weil auch in anderen Ortsteilen regelmäßig Weihnachtsmärkte stattfinden. Die Antragsgegnerin hat von ihrem nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsLadÖffG auszuübenden Ermessen insoweit fehlerhaft Gebrauch gemacht.
- 60 Soweit die Verordnung die Öffnung von Verkaufsstellen außerhalb des Ortsteils Zentrum gestattet, lässt sich eine prägende Wirkung des Leipziger Weihnachtsmarkts im Fall der Öffnung von Verkaufsstellen vertretbar nicht mehr prognostizieren. In den anderen Ortsteilen würde die Öffnung von Verkaufsstellen als typisch werktägliche Geschäftigkeit wahrgenommen werden.
- 61 Ohne Erfolg beruft sich die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang darauf, dass es neben dem im Ortsteil Zentrum stattfindenden, traditionellen Leipziger Weihnachtsmarkt noch andere Weihnachtsmärkte gebe. Den von der Antragsgegnerin genannten Weihnachtsmärkten in den Einkaufszentren Paunsdorf Center und Allee-Center kann schon deswegen keine prägende Wirkung zukommen, weil es sich hierbei um "Indoor-Märkte" handelt, die folglich an die Geschäftszeiten der Einkaufszentren gekoppelt sind. Diese Weihnachtsmärkte, die jeweils in einigen Kilometern Entfernung vom Ortsteil Zentrum gelegen sind, sind nicht Teil des Leipziger Weihnachtsmarkts. Sie öffnen und schließen in Abhängigkeit von den Öffnungszeiten der Einkaufszentren und werden daher von der Öffentlichkeit unabhängig vom Wochentag ohnehin als Ausdruck der für Werkstage typischen Geschäftigkeit wahrgenommen.

- 62 Hier kann dahinstehen, ob dem Weihnachtsmarkt im Leipziger Hauptbahnhof prägende Wirkung beizumessen ist, weil ein beträchtlicher Teil der Besucher des Leipziger Weihnachtsmarkts mit dem Zug anreist und deswegen die Annahme vertretbar ist, dass die im Hauptbahnhof ansässigen Verkaufsstellen der Versorgung der Besucher des Leipziger Weihnachtsmarkts dienen. Jedenfalls kann der Leipziger Hauptbahnhof nicht singular in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen werden. § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsLadÖffG sieht eine örtliche Beschränkung nur auf Ortsteile vor, nicht jedoch auf Teile von Ortsteilen. Eine Einbeziehung des gesamten Ortsteils Zentrum-Ost, in dem sich der Leipziger Hauptbahnhof befindet, ist jedoch nicht gerechtfertigt, da sich eine prägende Wirkung des dort stattfindenden Weihnachtsmarkts für den übrigen Ortsteil nicht prognostizieren lässt. Im Übrigen ist dieser Weihnachtsmarkt auch nicht Teil des Leipziger Weihnachtsmarkts, weswegen sich dessen prägende Wirkung auch nicht auf den Ortsteil Zentrum-Ost erstrecken kann.
- 63 Der Senat hält die Verordnung der Antragsgegnerin in Bezug auf ihren zeitlichen, als auch auf ihren örtlichen Geltungsbereich für teilaufhebungsfähig. Nach herrschender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. BVerwG, Beschl. v. 1. August 2001 - 4 B 23.01 -, juris Rn. 4; Urt. v. 27. Januar 1978 - 7 C 44.76 -, juris Rn. 54; Beschl. v. 8. August 1989, ZfBR 1989, 274; SächsOVG, Urt. v. 2. November 2016 - 5 A 519/14 -, juris Rn. 31; siehe auch: Füßer/Nowak, NVwZ 2017, 1238 ff. mit einem Überblick zur Rspr. im Bau- und Städtebaurecht; zur entsprechenden Anwendbarkeit des § 139 BGB bei Normenkontrollverfahren: vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 47 Rn. 121 f.) führt die Ungültigkeit eines Teiles einer kommunalen Satzungsbestimmung dann nicht zu ihrer Gesamtnichtigkeit, wenn die übrigen Teile auch ohne den ungültigen Teil sinnvoll bleiben (Grundsatz der Teilbarkeit) und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen erlassen worden wären (Grundsatz des mutmaßlichen Willens des Normgebers). Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Senats gegeben.
- 64 Die Teilbarkeit der Verordnung in zeitlicher Hinsicht folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG, wonach die Gemeinden ermächtigt werden, an „jährlich bis zu 4 Sonntagen“ die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen zu gestatten.

- 65 Dass die Gestattung zur Öffnung von Verkaufsstellen örtlich begrenzt werden kann, folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsLadÖffG. Der Grundsatz der Teilbarkeit wird durch die Begrenzung der Öffnung von Verkaufsstellen auf den Ortsteil Zentrum nicht verletzt. Dass die auf diesen Ortsteil begrenzte Gestattung zur Öffnung von Verkaufsstellen sinnvoll bleibt, folgt aus deren Sinn und Zweck, nämlich die Versorgung der Besucher des Leipziger Weihnachtsmarkts zu sichern. Der Senat hat auch keinen Zweifel daran, dass die in Rede stehende örtliche Beschränkung der Verordnung dem mutmaßlichen Willen des Stadtrats der Antragsgegnerin entspricht. Dass dieses Ergebnis - gegenüber der ansonsten gebotenen völligen Aufhebung der Verordnung - vorzuziehen ist und sinnvoll ist, wurde von den Vertreterinnen der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Vorsitzenden auch ausdrücklich bestätigt. Danach sei davon auszugehen, dass ihr Stadtrat einer Beschränkung auf den Ortsteil Zentrum den Vorzug gegeben hätte und der Beschluss dementsprechend auch gefasst worden wäre.
- 66 Ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) ist mit der vom Senat vorgenommenen örtlichen Beschränkung nicht verbunden (a. A. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Juni 2017 - 1 S 26/17 -, juris Rn. 55 ff. unter Berufung auf BVerfG, Urt. v. 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07 -, juris Rn. 194). Die Rechtssetzungsautonomie der Antragsgegnerin, insbesondere ihr Entschließungsermessen, wird hierdurch nicht verletzt, da sie nicht verpflichtet wird, das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Zentrum zu gestatten. Es steht dem Stadtrat der Antragsgegnerin weiterhin frei, die Verordnung auch ganz aufzuheben.
- 67 b) Soweit die Verordnung am Sonntag, den 1. Oktober 2017, anlässlich der von 23. September bis 1. Oktober 2017 stattfindenden 41. Leipziger Markttag die Öffnung von Verkaufsstellen gestattet, ist sie insgesamt nicht mit § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG vereinbar, da der Ermessens- und Beurteilungsspielraum vom Stadtrat überschritten wurde. Das Ergebnis des Abwägungsvorgangs ist offensichtlich nicht mit § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG vereinbar. Die von der Antragsgegnerin in der Ratsvorlage gegebene Begründung lässt keinen Schluss dahingehend zu, dass der Sonntag maßgeblich durch die anlassgebende Veranstaltung geprägt wird, weil die beabsichtigte Ladenöffnung nur als bloßer Annex zu dieser Anlassveranstaltung



wahrgenommen werden würde. Nach der Stadtratsvorlage gehören die dieses Jahr zum 41. Mal stattfindenden Leipziger Markttage zum festen Bestandteil des Leipziger Veranstaltungskalenders, die alljährlich innerhalb von neun Tagen 250.000 Besucher anzögen. Etwa 130 Händler und Gastronomen beteiligten sich daran.

- 68 Die Attraktivität der anlassgebenden Marktveranstaltung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Juni 2017 - 1 S 26/17, juris Rn. 48), deren zu erwartende Gesamtbesucherzahl ebenso wie die Zahl der daran teilnehmenden Händler lassen allein noch nicht den Schluss zu, dass ihr prägender Charakter bei allgemeiner Öffnung der Verkaufsstellen erhalten bliebe. Die von der Antragsgegnerin in der Antragsraterwiderung genannte Zahl von am 1. Oktober 2017 zu erwartenden 50.000 Marktbesuchern wird in der Ratsvorlage nicht genannt. Auch ansonsten ist nichts dafür ersichtlich, dass den Stadträten diese Größenordnung im Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt gewesen ist. Ausgehend von der dort genannten Gesamtbesucherzahl von 250.000 innerhalb von neun Tagen durften die Stadträte jedenfalls rein rechnerisch vielmehr davon ausgehen, dass die 41. Leipziger Markttage durchschnittlich von ca. 28.000 Besuchern täglich aufgesucht werden. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die Leipziger Markttage am Wochenende stärker besucht werden als an Werktagen und dass der Besucherzustrom an den beiden Samstagen - wegen der geöffneten Verkaufsstellen - höher sein dürfte als an den beiden Sonntagen. Inwieweit diese Zahl aber nach unten oder oben zu korrigieren ist, darüber lässt sich nur spekulieren. Zu berücksichtigen wäre auch, dass die Märkte am Sonntag, den 1. Oktober 2017, anders als am Sonntag, den 24. September 2017, wo sie bis 20 Uhr geöffnet bleiben, bereits um 18 Uhr schließen und dass die Veranstaltungen der 41. Leipziger Markttage bereits vor der beabsichtigten Öffnung der Verkaufsstellen, nämlich schon um 10 Uhr beginnen. Im Übrigen können für die Prognose von Besucherströmen, die durch die Öffnung der Verkaufsstellen ausgelöst werden, nur diejenigen Besucherzahlen der Anlassveranstaltung zu Grunde zu legen sein, die sich für die Zeit der Öffnung der Verkaufsstellen ergeben (vgl. hierzu BayVGH, Urt. v. 18. Mai 2016 a. a. O. Rn. 49). Wie hoch die Besucherzahlen am 1. Oktober 2017 sein werden, darüber konnten die Stadträte letztlich nur spekulieren. Geht man auf Grundlage der in der Ratsvorlage genannten Gesamtbesucherzahl jedenfalls davon aus, dass am Wochenende mindestens 28.000 Besucher zu erwarten sind, ist die Prognose, dass die 41. Leipziger Markttage ihre prägende Wirkung

behalten, wenn die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Antragsgegnerin mit einer Einzelhandelsfläche von 840.000 m<sup>2</sup> geöffnet würden, aus Sicht des Senats offensichtlich nicht mehr vertretbar.

69 Der Senat sieht sich jedoch auch nicht in der Lage, § 1 der Verordnung in Bezug auf die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich der 41. Leipziger Markttage mit Blick auf § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsLadÖffG durch eine örtliche Beschränkung auf den Ortsteil Zentrum teilweise zu halten. Mangels jeglicher Vergleichsgrößen zu den Besucherströmen, die durch die Öffnung der Verkaufsstellen angezogen würden, wäre es rein spekulativ anzunehmen, der prägende Charakter der 41. Leipziger Markttage bliebe erhalten, wenn die Öffnung von Verkaufsstellen auf diesen Ortsteil beschränkt bliebe, in welchem sich mit ca. 192.000 m<sup>2</sup> immerhin fast ein Fünftel der gesamten Einzelhandelsfläche der Antragsgegnerin befindet.

70 c) Auch die Öffnung von Verkaufsstellen am 5. November 2017 anlässlich des 60. Internationalen DOK-Filmfestivals steht nicht in Einklang mit § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG. Die von der Antragsgegnerin in der Ratsvorlage genannten Zahl von weit über 48.000 Zuschauern innerhalb des Zeitraums vom 30. Oktober bis 5. November 2017, ihr Hinweis auf das 100 Veranstaltungen umfassende Programm des DOK-Filmfestivals sowie auf die jährlich steigenden Zuschauerzahlen lassen nicht ansatzweise die Prognose zu, dass der prägende Charakter des DOK-Filmfestivals im Falle der Öffnung von Verkaufsstellen erhalten bliebe. Angesichts von durchschnittlich nur ca. 7.000 Besuchern täglich kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich die Öffnung von Verkaufsstellen am 5. November 2017 nicht lediglich als ein Annex zu den Veranstaltungen des DOK-Filmfestivals darstellen würde. Dies könnte auch nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsLadÖffG durch eine örtliche Beschränkung der Öffnung von Verkaufsstellen auf die Ortsteile Zentrum, Südvorstadt, Plagwitz, Zentrum-Süd und Zentrum-West sichergestellt werden, in denen sich die teilnehmenden Filmtheater befinden. Im Übrigen findet die Abschlussveranstaltung des DOK-Filmfestivals bereits am Vorabend statt. Am Sonntag, dem 5. November 2017, finden nach dem von Seiten der Antragsgegnerin unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin vormittags nur noch wenige, am Nachmittag hingegen überhaupt keine Veranstaltungen mehr statt. Ist eine Anlassveranstaltung beendet, bedarf es zur Versorgung der durch sie

ausgelösten Besucherströme nicht mehr der allgemeinen Öffnung von Verkaufsstellen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Juni 2017 - 1 S 26/17 -, juris Rn. 50).

- 71 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.
- 72 Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Der Frage, ob eine Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in einem abstrakten Normenkontrollverfahren vom Gericht im Hinblick auf ihren örtlichen Geltungsbereich für teilunwirksam erklärt werden kann, oder ob nur die Gesamtwirksamkeit festgestellt werden kann, weil mit einer solchen Teilaufhebung ein Eingriff in die kommunale Rechtsetzungs- und Gestaltungshoheit verbunden ist (Art 28 Abs. 2 GG), kommt grundsätzliche Bedeutung zu.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
v. Welck

Groschupp

John

gez.:  
v. Welck  
RiOVG Heinlein ist verhindert,

Tischer

seine Unterschrift beizufügen

## **Beschluss**

**vom 31. August 2017**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG und erfolgt in Anlehnung an Nr. 35.6 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (zitiert nach Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, Anh. zu § 164).

gez.:  
v. Welck

Groschupp

John

gez.:  
v. Welck  
RiOVG Heinlein ist verhindert,  
seine Unterschrift beizufügen

Tischer